

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Dachbegrünung in der Gemeinde Holdorf „Förderprogramm – Dachbegrünung“

Umweltschutz und Klimaschutz stellen für die Gemeinde Holdorf eine zentrale umweltpolitische Aufgabe dar. Grüne Dächer tragen zu einem lebenswerten Wohnumfeld bei. Sie speichern das Regenwasser und geben es über die Verdunstung langsam und zeitverzögert an die Atmosphäre zurück. Sie wirken temperaturnausgleichend und verhindern das sommerliche Aufheizen der Gebäude. Grüne Dächer verbessern das Klima und tragen zur Luftreinhaltung bei, sie filtern Staub aus der Luft. Die Kanalisation wird bei starken Regenfällen entlastet. Um einen messbaren Effekt für die ganze Gemeinde zu erzielen, reichen einige wenige grüne Dächer nicht aus. Daher wird seitens der Gemeinde Holdorf ein Förderprogramm für die Anlage von Dachbegrünungen neuer und bestehender Dächer aufgelegt.

Ziel des „Förderprogramm Dachbegrünung“ ist es, zu einer höheren Verbreitung der Begrünung von Dachflächen beizutragen und Haus- und Grundeigentümer/innen, mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss in einem einfachen Verfahren bei ihrer Dachbegrünung zu unterstützen.

§ 1 Gegenstand der Förderung

- 1.) Herstellung von Dachbegrünungen auf Neubauten.
- 2.) Herstellung von Dachbegrünungen auf bereits vorhandenen nicht begrüntem Dächern.
- 3.) Flächige Ergänzungen von bestehenden Dachbegrünungen.
- 4.) Die Mindestgröße der zusammenhängenden begrüntem Fläche muss 10 qm betragen.
- 5.) Dachbegrünungen auf Asbestdeckungen werden nicht gefördert.

§ 2 Antragsberechtigte und Zuschussempfänger

Als zu fördernder Personenkreis werden private Bauherren („natürliche Personen“, kein Mietwohnungsbau) und gemeinnützige Vereine unterstützt.

§ 3 Allgemeine Antrags- und Fördervoraussetzungen

- 1.) Die Einhaltung der gültigen rechtlichen und technischen Bestimmungen ist Aufgabe des/der Antragstellenden.
- 2.) Eigenleistungen sind zulässig, aber nachzuweisen. Ein Fachbetrieb ist nicht zwingend erforderlich.
- 3.) Die Förderzusage und Bewilligung einer Förderung nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für diese Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.
- 4.) Der/die Antragstellende erklärt sein Einverständnis, dass eine Kontrolle der Umsetzung durch die Gemeinde Holdorf nach Absprache durchgeführt werden kann.
- 5.) Der/die Antragstellende erklärt sich bereit, dass seine Daten zu statistischen Zwecken anonym genutzt werden können.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 1.) Die Förderung erfolgt aus dem jeweiligen Haushaltsjahr.
- 2.) Gültig ist ein Antrag auf Förderung, wenn er im Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres gestellt wird.
- 3.) Es gibt keinen Anspruch auf Förderung. Die für eine Förderung der Dachbegrünung zur Verfügung stehenden Mittel sind an die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gekoppelt und durch diese begrenzt.
- 4.) Die Fördersumme wird auf 15 €/qm für Flachdächer, maximal auf 3.000 € und auf 35 €/qm für Steildächer (Dächer > 15 Grad Dachneigung), maximal auf 5.000 € begrenzt.
- 5.) Eine Förderkombination mit anderen Projekten ist möglich. Eine Förderkombination ist der Gemeinde Holdorf anzuzeigen.
- 6.) Für die Förderung muss kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt werden.
- 7.) Die Ausführung der Fördermaßnahme muss spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres des laufenden Haushaltsjahres abgeschlossen sein.

§ 5 Antragsverfahren und Qualitätssicherung, Auszahlung der Förderung

- 1.) Vollständige, formlose zu stellende Anträge, werden in der Reihenfolge nach dem Datum des Posteingangs bearbeitet und nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, solange und soweit Haushaltsmittel für dieses Förderprogramm bereitstehen
- 2.) Als Nachweis zur Erlangung einer möglichen Förderung hat der Bauherr Kopien von „ordentlichen“ und „einwandfreien“ Rechnungen und Zahlungsnachweise, aus denen hervorgeht, dass der Antragsteller die Rechnungen bezahlt hat, sowie Fotos der Maßnahme vorzulegen, die belegen, dass die Maßnahme auf dem eigenen Grundstück/Gebäude erfolgt ist.
- 3.) Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde Holdorf, Große Straße 19, 49451 Holdorf einzureichen.

§ 6 Rückforderung

Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, ist der gesamte Zuschuss zurückzuzahlen.

§ 7 Änderungen

Änderungen dieser Richtlinie können nur durch den Rat der Gemeinde Holdorf vorgenommen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach ihrer Veröffentlichung am 15. Dezember 2022 in Kraft.